



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 15

Datum: 28. DEZ. 2018

Anfrage zu Beschluss V2637/18
AF2795/18

Sehr geehrter Herr Dr. Wissermann,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Im Ergänzungsantrag zur Vorlage V2637/18 „Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzüge A und B“ wurde der Oberbürgermeister beauftragt, dass „während der Sanierungszeit der Carolabrücke die vollumfängliche Öffnung der sanierten Augustusbrücke einschließlich der bestehenden Zu- und Abfahrtswege für den motorisierten Individualverkehr sicherzustellen“ ist. In der Vergangenheit wurde Beschlüssen des Stadtrates zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, bei denen es sich um eine Umleitungsführung handelt, stets widersprochen. Die Fraktion DIE LINKE hat bereits kurz nach dem Beschluss im Stadtrat angeregt, dass dem Beschluss widersprochen werden sollte.

1. Hat das Straßen- und Tiefbauamt einen Widerspruch zum Beschluss innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche geprüft?

Es ist nicht Aufgabe des Straßen- und Tiefbauamtes die Rechtmäßigkeit von Stadtratsbeschlüssen zu prüfen. Entscheidend ist, dass der Oberbürgermeister zu der Auffassung gelangt, dass ein Beschluss rechtswidrig oder nachteilig ist (§ 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung).

2. Falls ja, zu welchem Ergebnis ist das zuständige Fachamt in der Prüfung gekommen?

- a. Festzustellen ist, dass der Stadtrat in der Angelegenheit bereits einen unwidersprochenen Beschluss gefasst hat (zu A0876/14: „Karlsbrücke“ für Dresden - Verkehrsberuhigung Augustusbrücke und Sophienstraße).
- b. Ich bin nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Beschluss rechtswidrig ist, weil mich der Beschluss dazu beauftragt, die genannten Maßnahmen „sicherzustellen“. Wie dies geschehen kann und ob dies überhaupt möglich ist, ist zu prüfen.

So ist z. B. die straßenrechtliche Verfügung im Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung der Augustusbrücke, wonach der motorisierte Individualverkehr (MIV) von der Benutzung der Au-

gustusbrücke ausgeschlossen ist, rechtskräftig. Die Wiedenzulassung des MIV – auch befristet – erfordert die Durchführung eines Verfahrens zur Widmungserweiterung.

Zu prüfen ist auch, ob und wann der Beschluss überhaupt umsetzbar ist. Nach derzeitigem Stand der Bauarbeiten an der Augustusbrücke werden diese noch nicht abgeschlossen sein, wenn die Sanierung der Carolabrücke beginnt.

Das Ergebnis der Prüfung wird wie üblich im Rahmen der Beschlusskontrolle mitgeteilt.

3. Falls nein, wieso wurde ein Widerspruch nicht geprüft?

Die Beantwortung der Frage entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert